

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

RAGebO §§ 26 Satz 2, 126 Abs. 1

Auslagen für Postgebühren können auch vom Armen-
anwalt gegenüber der Staatskasse nach dem Pausch-
satz des § 26 Satz 2 BRAGebO berechnet werden.

BGH, Beschl. v. 21. Juni 1966 - VI ZR 222/64 -

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 222/64

BESCHLUSS

in Sachen

des Bergmanns Walter W [REDACTED] in E [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bergmann Dieter G [REDACTED] in E [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger,
Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß, H. Meyer und Dr. Pfretzschner

beschlossen:

Die Erinnerung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof als Vertreter des Bundesjustizfiskus in Kostensachen gegen den Festsetzungsbeschuß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 29. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e : -----

Der Senat hatte dem Kläger für das Revisionsverfahren das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt P. [REDACTED] als Pflichtanwalt beigeordnet. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat Rechtsanwalt P. [REDACTED] die beantragte Anlagen-Pauschale für Postgebühren von 20 DM (§ 26 Satz 2 BRAGebO) zugebilligt. Gegen die Festsetzung des Pauschsatzes hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof namens der Bundeskasse Erinnerung erhoben und beantragt, den Festsetzungsbeschuß insoweit aufzuheben. Rechtsanwalt P. [REDACTED] hat um Zurückweisung der Erinnerung gebeten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nachdem das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 - BGBl I, 577 - in der neuen Bestimmung des § 26 Satz 2 BRAGebO die Berechnung der Postgebühren des Anwalts nach einem Pauschsatz zugelassen hat, ist es streitig ob auch der Armenanwalt von der Staatskasse anstelle der tatsächlich entstandenen Post-, Telegrafien-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (Postgebühren) den Pauschsatz verlangen kann.

Für die Zuerkennung dieses Pauschsatzes haben sich u.a. ausgesprochen: OLG Hamburg AnwBl 1966, 28; LG Berlin JurBüro 1966, 129; LG Kaiserslautern JurBüro 1966, 319; Tschischgale MDR 1965, 189, 719; JurBüro 1966, 257, 259; Riedel-Corves-Sussbauer BRAGebO 2. Aufl., § 26 Anm. 8; Schumann NJW 1966, 97, 99; Göttlich JurBüro 1965, 579.

Die Zubilligung des Pauschsatzes an den Armenanwalt haben abgelehnt: OLG Bremen Rechtspfleger 1966, 55 mit ablehnender Anmerkung von Schmidt; OLG Bamberg JurBüro 1966, 322; OLG München JurBüro 1966, 317; LG Verden NJW 1966, 460; LG Dortmund Tschischgale KostRsp § 126 BRAGebO Nr. 25 mit ablehnender Anmerkung von Lappe; LG Lüneburg JurBüro 1966, 313.

Der Senat billigt die Auffassung, daß die neue Bestimmung des § 26 Satz 2 BRAGebO auch für den Vergütungsanspruch des Armenanwalts gegen die Staatskasse gilt.

In den Entscheidungen, die gegenteilig befinden, ist im wesentlichen ausgeführt, die Anwendung des § 26

Satz 2 BRAGebO verbiete sich bei der Erstattung der Armenanwaltskosten, weil diese im Zwölften Abschnitt der BRAGebO eine Sonderregelung erfahren habe. Wenn § 126 Abs. 1 Satz 1 BRAGebO anordne, daß zur sachgemäßen Interessenwahrnehmung der armen Partei nicht erforderliche Auslagen von der Vergütung ausgeschlossen blieben, so gehe diese Regelung von einer den Kostenbeamten obliegenden Pflicht aus, die Auslagen zu überprüfen. Die Nachprüfung werde verhindert, wenn man dem Armenanwalt die Möglichkeit gebe, den Pauschsatz des § 26 Satz 2 BRAGebO für Postgebühren zu fordern.

Demgegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung des § 26 Satz 2 BRAGebO im Zweiten Abschnitt des Gesetzes steht, der die Überschrift trägt: "Gemeinsame Vorschriften über Gebühren und Auslagen". Die Bestimmungen dieses Abschnitts sollen danach grundsätzlich auch für die im letzten Abschnitt des Gesetzes geregelte Vergütung des Anwalts in Armensachen gelten. § 121 BRAGebO hebt das noch besonders hervor, indem er ausspricht, daß der Rechtsanwalt in Armensachen die gesetzliche Vergütung, d.h. die sich aus den vorangehenden Abschnitten ergebende Vergütung, erhält, soweit in diesem letzten Abschnitt nicht etwas anderes bestimmt ist. Zur gesetzlichen Vergütung gehört auch die Auslagenersatzung gemäß den §§ 25 ff BRAGebO. Zur Frage der Erstattung von Postgebühren enthalten die §§ 121 ff BRAGebO keine abweichende Bestimmung.

Allerdings sind nach § 126 BRAGebO dem Armenanwalt nur diejenigen Auslagen zu erstatten, die zur sachgemäßen Wahrnehmung der Interessen seiner Partei erforderlich waren. Diese Bestimmung will verhindern, daß aus der

Staatskasse Auslagen vergütet werden, wenn die sie verursachenden Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Interessen der armen Partei nicht notwendig gewesen sind. Was die Höhe der zu erstattenden Auslagen angeht, so sind grundsätzlich aber sowohl beim Armenanwalt wie beim Wahlanwalt die Bestimmungen der §§ 25 ff BRAGebO mit den darin enthaltenen Einzelsätzen maßgebend. Das bedeutet für die Erstattung der Postgebühren, daß deren Höhe durch den Pauschsatz bestimmt wird, wenn der Anwalt sein Wahlrecht dahin ausübt (§ 26 Satz 2 BRAGebO). Entfällt bei Ausübung dieses Wahlrechts die Prüfung, ob die auslagenverursachenden Tätigkeiten des Anwalts in Höhe des Pauschsatzes erforderlich waren, so liegt das in der Natur der Pauschalregelung begründet, um die es hier geht. Die Erforderlichkeit der Auslagen wird danach in Höhe der Pauschale im Verhältnis der Staatskasse zum Armenanwalt ebenso unwiderlegbar gesetzlich vermutet, wie dies im Verhältnis der obsiegenden zur unterliegenden Partei der Fall ist. Für eine Nachprüfung des Postgebührenaufwands unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit ist nach der Eigenart der gesetzlichen Regelung kein Raum.

Es spricht ferner der mit der Bestimmung des § 26 Abs. 2 BRAGebO verfolgte Zweck für eine großzügige Anwendung. Dem Gesetzgeber ging es darum, eine Rationalisierung des anwaltlichen Bürobetriebes zu fördern. Dabei fiel für die Zulassung einer Pauschalabrechnung über Postgebühren besonders ins Gewicht, daß im modernen Selbstwählverkehr die Kosten selbstgewählter Ferngespräche dem Teilnehmer nicht mehr gesondert mitgeteilt werden und anstelle der Verwendung von Briefmarken mehr und mehr von Freistempeln Gebrauch gemacht wird. Als Folge dieser technischen Entwicklung ergab sich, daß es in

zunehmendem Maße unmöglich war, Belege über postalische Auslagen zu den Handakten des Rechtsanwalts zu bringen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Rationalisierungsbestrebungen mit seiner Neuregelung nur insoweit fördern wollte, als der Rechtsanwalt die Gebühren- und Auslagen von seinem Mandanten oder der unterlegenen Gegenpartei erhält. Das Bedürfnis zur Vereinfachung des Bürobetriebes besteht in gleichem Maße bei Armensachen.

Die Gegenmeinung führt nicht zuletzt auch zu praktischen Schwierigkeiten, die sich insbesondere dann zeigen, wenn dem Armenanwalt wegen seiner Vergütung ein Erstattungsanspruch gegen seinen Mandanten (§ 125 ZPO) oder gegen einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht und dieser Anspruch kraft gesetzlicher Vorschrift auf die Staatskasse übergeht. Gemäß § 130 Abs. 1 BRAGebO würde der Auslagenersatzanspruch nämlich nur in der Höhe übergehen, in der er von der Staatskasse erfüllt worden ist, während der Anspruch in der überschießenden Höhe bis zur Pauschalierungsgrenze jeweils beim Anwalt verbleiben würde. Auch könnten sich aufgrund der Aufspaltung Schwierigkeiten bei der Abrechnung eines Vorschusses ergeben. Die hierdurch erforderliche Mehrarbeit würde in keinem Verhältnis zu den in Frage stehenden Beträgen stehen (so zutreffend Tschischgale JurBüro 1966, 257, 260 Anm. 22). Vermeidbare Schwierigkeiten würden ferner entstehen, wenn das Armenrecht erst im Laufe des Verfahrens bewilligt wird, so daß der Rechtsanwalt teils mit seinem Mandanten teils mit der Staatskasse abzurechnen hat.

Nach alledem ist die Bestimmung des § 26 Satz 2 BRAGebO auch auf die Postgebühren des Armenanwalts anzuwenden. Die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

Engels

Dr. Hauß